

L 11 B 483/06 SO ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

11

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 50 SO 155/06 ER

Datum

29.05.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 B 483/06 SO ER

Datum

14.09.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 29.05.2006 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Leistungen, die die Antragsgegnerin (Ag) der Antragstellerin (ASt) zur Deckung ihres Bedarfs für Unterkunft nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu gewähren hat.

Die 1920 geborene ASt erhält eine Rente in Höhe von netto 507,83 EUR. Die Ag bewilligte ihr ergänzend Leistungen der Grundsicherung im Alter nach [§§ 41 ff SGB XII](#) in Höhe von monatlich 267,64 EUR. Hierbei legte die Beklagte Unterkunftskosten in Höhe von 189,76 EUR, Betriebskosten in Höhe von 67,00 EUR und Heizkosten in Höhe von 44,00 EUR abzüglich eines Warmwasseranteils in Höhe von 7,33 EUR der Bedarfsberechnung zugrunde.

Am 23.03.2006 beantragte die ASt beim Sozialgericht München (SG), die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr höhere Unterkunftskosten zu bewilligen. Sie erhalte 38,00 EUR zu wenig Mietkosten.

Die Ag trat dem Antrag entgegen. Sie habe die erhöhte Miete für den Zeitraum ab dem 01.02.2006 mit Bewilligungsbescheid vom 20.06.2006 bereits zugesprochen. Höhere Leistungen könnten nicht gewährt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)) ist zulässig. Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([§ 174 SGG](#)).

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet, weil die ASt einen Anordnungsanspruch auf höhere Leistungen nach dem SGB XII nicht glaubhaft machen konnte.

Rechtsgrundlage für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis stellt im vorliegenden Rechtsstreit [§ 86 b Abs 2 Satz 2 SGG](#) dar.

Hiernach ist eine Regelung zulässig, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das ist etwa dann der Fall, wenn der ASt ohne eine solche Anordnung schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (so BVerfG vom 25.10.1988 [BVerfGE 79, 69/74](#), vom 19.10.1997 [BVerfGE 46, 166/179](#) und vom 22.11.2002 [NJW 2003, 1236](#); Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4. Aufl. RdNr 643).

Die Regulationsanordnung setzt das Vorliegen eines Anordnungsgrundes - das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit - und das Vorliegen eines

Anordnungsanspruches - das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den die ASt ihr Begehren stützt - voraus. Die Angaben hierzu hat die ASt glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs 2 Satz 2 und 4 SGG](#) iVm [§ 920 Abs 2](#), [§ 294](#) Zivilprozessordnung - ZPO -; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 8.Aufl, § 86 b RdNr 41).

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage im vom BVerfG vorgegebenen Umfang (BVerfG vom 12.05.2005 [Breithaupt 2005, 803](#) = [NVwZ 2005, 927](#), NDV-RD 2005, 59) das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wäre eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. Soweit existenzsichernde Leistungen in Frage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist gegebenenfalls auch anhand einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange der ASt zu entscheiden (vgl. BVerfG vom 12.05.2005 [aaO](#) und vom 22.11.2002 [aaO](#)).

Es kann dahinstehen, ob der ASt überhaupt ein Anordnungsgrund für ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zur Seite steht. Sie hat jedenfalls keinen Anordnungsanspruch im oben angegebenen Sinn geltend gemacht.

Ihr Hinweis im Beschwerdeverfahren, die Ag habe ihre Rente zu hoch angesetzt, geht fehl. Die Ag hat zutreffend vom Nettobetrag der Rente die Kindererziehungsleistung in Höhe von 78,39 EUR abgezogen und allein den Restbetrag als anrechenbares Einkommen berücksichtigt. Ebenso zutreffend hat die Ag Garagenmiete in Höhe von 30,68 EUR von den Kosten der Unterkunft abgezogen und bei den Heizkosten einen Warmwasseranteil in Höhe von 7,33 EUR berücksichtigt, der bereits durch den Regelsatz abgedeckt ist. Mithin konnte die ASt keinen Fehler in der Bedarfsberechnung der Ag glaubhaft machen.

Auch eine Güter- und Folgenabwägung führt zu keinem anderen Ergebnis, weil die ASt wegen etwaiger Differenzbeträge im einstelligen EURO-Bereich zumutbarerweise auf ein Hauptsacheverfahren verwiesen werden kann.

Nach alledem hat die Beschwerde insgesamt keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-10-09